

An die/das/den

Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt/Bürgermeister ((bitte Zutreffendes eintragen))

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, uns im Wege der Ausnahmegenehmigung zu gestatten, unser Einzelhandelsgeschäft unter Einschränkungen geöffnet zu halten.

Mit der Allgemeinverfügung des Landes anlässlich der Corona-Pandemie wird uns grundsätzlich untersagt, unser Ladengeschäft zu öffnen. Damit soll der Gefahr begegnet werden, über die Kontakte im Einzelhandelsgeschäft den Corona-Virus weiter zu verbreiten. Als Ausnahme nennt die Allgemeinverfügung bestimmte Geschäftszweige. Darüber hinaus können Sie Ausnahmen gestatten.

Außerdem dürfen zum Beispiel der Lebensmitteleinzelhandel und Drogeriemärkte unser Sortiment weiter verkaufen. Um schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden von meinem Unternehmen bzw. meinen Mitarbeitern sowie dem Steuerzahler abzuwenden und die massive Wettbewerbsverzerrung zu beenden, bitte ich jetzt um Gleichbehandlung mit diesen Unternehmen. Das steht mir nach dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und umgekehrt durch das Verbot, Großanbieter zu Lasten des mittelständischen Handels zu benachteiligen, zu.

Bedenken, zum Beispiel aus Gründen des Infektionsschutzes, gegen eine solche Ausnahmegenehmigung bestehen nicht. Wir werden die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass eine Infektionsgefahr weitestgehend ausgeschlossen wird.

Konkret erfülle ich folgende Maßnahmen:

- Wir werden nicht mehr als _____ Personen gleichzeitig gestatten, das Ladengeschäft zu betreten. Dies entspricht einer Anzahl von maximal einem Kunden auf 10 m² Verkaufsfläche (entsprechend Empfehlung der BGHW).
- Wir werden darüber hinaus unser Personal anweisen, einen Mindestabstand von 1,5 m sowohl untereinander als auch zum Kunden zu wahren und darüber hinaus dafür zu sorgen, dass dieser Mindestabstand auch unter den Besuchern eingehalten wird. Vorgeführte Artikel werden ausschließlich durch Mitarbeiter bedient und regelmäßig desinfiziert.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung werden vom Zutritt ausgeschlossen.
- Zusätzlich werden im gesamten Ladenlokal (Eingangs-, Kassenbereich etc.) sichtbare Klebestreifen auf dem Fußboden die Länge der Abstände verdeutlichen, die zwischen den Personen eingehalten werden müssen.
- Im Kassenbereich werden wir Spuckschutz-Aufsteller installieren.
- Im Eingangsbereich und an den Kassen werden wir Desinfektionsmittel für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion bereitstellen.
- In rückwärtigen Bereichen (Pausenraum / Lager) werden wir zusätzlich Spender mit Desinfektionsmitteln zur Verfügung stellen.
- Unser Reinigungs- und Desinfektionsregime werden wir verstärken.
- Wir werden außerdem auf die Möglichkeit der kontaktlosen Bezahlung hinweisen und eine Schale zur kontaktlosen Übergabe von Bar-/Wechselgeld bereitstellen.

- Für unsere Mitarbeiter an den Kassen und auf der Fläche werden wir Atemschutzmasken und Einweghandschuhe bereitstellen.
- Sämtliche Auflagen werden wir außerdem am Eingangsbereich und im Markt selbst an mehreren Stellen deutlich sichtbar platzieren.

Unter Berücksichtigung dieser Vorsichtsmaßnahmen bitten wir, unserem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattzugeben, wobei wir selbstverständlich weitere, oben nicht aufgezählte Auflagen uneingeschränkt umsetzen werden.

Mit freundlichen Grüßen